E.V.D. HANDELSABTEILUNG



den 1. März 1978

551.22 - W/lc

I/Ref. : D/Su-ug



Veröffentlichung von Adressen für Exportmöglichkeiten

Herr Direktor,

Ich nehme Bezug auf die bisher gewechselte Korrespondenz und danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. Februar 1978, welches sich mit dem meinigen vom 13. Februar gekreuzt hat.

Ich kann Ihren Ausführungen entnehmen, dass Sie nach wie vor grossen Wert darauf legen, mit der Bekanntgabe einer ausländischen Importeur-Adresse auch gleich über den Ruf des in Frage stehenden Unternehmens orientiert zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie mir unter dem 4. Januar d.J. mitgeteilt, Ihre Zentrale gedenke nicht, Anfragen von völlig unbekannten ausländischen Firmen in die "Wirtschaftlichen Mitteilungen" aufzunehmen. Deren letzte Nummer vom 8.2.78 ist mir soeben zugekommen, und ich muss gestehen, dass dieses Blatt hinsichtlich des vermittelten Adressenmaterials keinen überwältigenden Eindruck hinterlässt. Der exportorientierte Geschäftsmann findet darin unter "Geschäftsmöglichkeiten" wenig mehr als zwei Dutzend Adressen einiger Branchen, und man könnte sich vorstellen, dass ein zusätzliches Kapitel mit zahlreichen "unkontrollierten" Adressen aller Sektoren gerade von kleineren bismittleren Betrieben, welche kein eigenes Vertreternetz besitzen, besonders geschäfzt würde.

Das bis jetzt von Ihnen befolgte System der Adressenvermittlung bringt mit seiner Schwerfälligkeit Nachteile mit sich, die wohl in der Lage sind, einen potentiellen Käufer schweizerischer Exportwaren abzuschrecken; denn wer eine ausländische Vertretung um Lieferantenadressen angeht, ist nicht immer auch gleich bereit, einen Fragebogen auszufüllen und wochenlange Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Wenn ich Ihren Wunsch um "kontrollierte" Adressen z.B. bei Anbahnung eines Vertreterverhältnisses begreifen kann, so ist es schwer



verständlich, warum Sie einfache Anfragen, wie sie bis heute von den Auslandvertretungen erledigt werden, nicht veröffentlichen wollen. Zur Illustrierung folgendes Beispiel:

Ich übermittle Ihnen beiliegend wahllos Fotokopien von 8 Anfragen nach Schweizer Produkten, die innerhalb weniger Tage hier eingegangen sind. Sie wurden wie üblich anhand der Nachschlagewerke in eigener Regie erledigt. Dabei ergeben sich aber zwei grosse Unbekannte:

- a) Hat der Konsularbeamte die richtigen Adressen vermittelt?

  Bei allgemein bekannten Waren ist das wohl anzunehmen (z.B. Anfrage Manly betreffend Kinderkleider). Wie steht es aber bei ungewöhnlichen Gütern (z.B. Anfrage Danby betr. Grundstoffe für die chemische Industrie)?
- b) Steht hinter der vermittelten Adresse ein Betrieb, der überhaupt gewillt und in der Lage ist, das Verlangte zu liefern? Hier ergeben sich manchmal überraschende Probleme.

Auskunft sollte der ausländische Geschäftsmann annehmen dürfen, mit potentiellen Lieferanten in Kontakt zu kommen. Aus später eingehenden Reklamationen sieht man aber, dass das jetzige System dieser Forderung nicht immer gerecht wird und daher ungenügend ist. Zudem werden dabei arbiträr gewisse Firmen bevorzugt und andere benachteiligt, und ich möchte die Frage aufwerfen, ob wir es uns heute noch leisten können, Geschäftsmöglichkeiten im Ausland nicht der Gesamtheit schweizerischer Exportfirmen zugänglich zu machen.

Wenn die Anfragen publiziert würden, fielen diese Unbekannten dahin; es würden sich nur geeignete und willige Lieferanten direkt beim ausländischen Importeur melden, womöglich gleich mit einer Offerte und dies vor allem auch innert nützlicher Frist.

Um auf Ihr Prinzip, nur "kontrollierte" Adressen vermitteln zu wollen, zurückzukommen, noch folgendes :

Sie sind sich doch sicher bewusst, dass beim heutigen System der Erledigung von Anfragen durch die Auslandvertretungen, eigentlich nur unkontrollierte Adressen vermittelt werden. Noch schlimmer: der ausländische Geschäftsmann wird sich in seiner direkten Anfrage bei der schweizerischen Exportfirma auf den Kontakt mit der schweiz. Auslandvertretung beziehen, was beim Adressaten als Empfehlung ausgelegt werden könnte.

Umgekehrt wäre somit die Publikation der Geschäftsmöglichkeiten in der Schweiz - sei es durch Ihre Zentrale, oder eine andere Stelle - mit Hinweis, dass die Information ohne Gewähr abgegeben wird, in dieser Hinsicht eher noch sicherer.

- 3 -

Ganz abgesehen von Ihrem offensichtlichen Bestreben, den Schweizer Geschäftsmann vor unlauteren Elementen im Ausland zu schützen, könnte man die Auffassung vertreten, dass es doch wohl zum fundamentalen Rüstzeug eines Handels- oder Industrieunternehmers gehört, bei Auslandgeschäften grundsätzliche Vorsicht walten zu lassen. M. E. dürfte ihm dies bei Adressenvermittlung zugemutet werden.

Es würde mich interessieren, Ihre Meinung zu dieser etwas eingehenderen Stellungnahme zu erfahren, und ich danke Ihnen für Ihre Mühe verbindlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Schweizerische Generalkonsul:

Beilagen erwähnt

(R.C. Wolf)

Kopie geht an:

- Handelsabteilung des EVD